

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2452

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Gesamtarbeitsvertrag Reglement über den Solidaritätsfonds – temporäre Erhöhung des Solidaritätsbeitrages

1. Ausgangslage

Im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird unter Ziffer 12.12 festgelegt, dass alle dem GAV unterstellten Mitarbeitenden der Solidaritätsbeitragspflicht unterstehen. Die Einzelheiten über die Höhe, eine allfällige Befreiung, den Einzug und die Verwendung der Solidaritätsbeiträge sind im Anhang A5 Reglement über den Solidaritätsfonds geregelt.

Nach Abschluss der Jahresrechnung 2008 des Solidaritätsbeitragsfonds FHNW hat die GAV-Kommission festgestellt, dass die jährlichen Einnahmen aus den Solidaritätsbeiträgen nicht zur Abtragung der bestehenden Schulden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Verhandlung des GAV sowie der Aufwendungen für das Pensionskassenprojekt genügen. Die GAV-Kommission schlägt deshalb eine vorübergehende Erhöhung des Solidaritätsbeitrages vor. Hierfür bedarf es formell einer GAV-Änderung, für welche die Vertragsparteien zuständig sind. Die vertragsschliessenden Personalverbände haben der vorgeschlagenen Lösung bereits zugestimmt.

Da gemäss § 17 Buchstabe j des Staatsvertrages über die FHNW (BGS 415.219) die Regierungen die Anstellungsbedingungen genehmigen, muss eine Anpassung des Reglements über den Solidaritätsfonds als integralem Bestandteil des GAV von den Regierungen genehmigt werden.

2. Temporäre Erhöhung des Solidaritätsbeitrages

Die GAV-Kommission hat den Vertragsparteien folgende temporäre Änderung der Ziffer A5.4 Absatz 1 GAV vorgeschlagen (*Anpassung ist unterstrichen*):

"Die Arbeitgeberin zieht den GAV-Unterstellten den Solidaritätsbeitrag von fünf Franken monatlich, in den Jahren 2010 bis 2013 zehn Franken monatlich, vom Lohn ab und überweist sie an eine von der Verhandlungskommission Mitarbeitende bezeichnete Stelle."

Die Änderung wird wie folgt begründet:

1. Der Solidaritätsbeitrag von fünf Franken monatlich genügt, um die laufenden Aufwendungen für den GAV-Vollzug und die Weiterentwicklung zu decken. Die Einnahmen/Ausgaben betragen rund 125'000 Franken pro Jahr. Der im GAV verankerte Solidaritätsbeitrag ist also grundsätzlich genügend hoch.

2. Die für die Ausarbeitung des GAV bereits aufgelaufenen Kosten können mit der aktuellen Höhe des Solidaritätsbeitrages aber nicht abgetragen werden. Per Ende 2008 betrug der tatsächliche Verlustvortrag (Schuld des Fonds gegenüber der rechnungsführenden Stelle plus noch nicht eingeforderte Abgeltungen für die Aufwendungen im Jahre 2008) 296'811 Franken. Das gegenwärtig laufende Pensionskassenprojekt verursacht darüber hinaus weitere Kosten, die ebenfalls nicht von den laufenden Einnahmen gedeckt werden können.
3. Mit einer temporären Erhöhung des Solidaritätsbeitrages können die Kosten für die GAV-Ausarbeitung wie auch die Kosten für das Projekt neue Pensionskasse gedeckt werden. Danach kann der Solidaritätsbeitrag wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgesetzt werden.

Der Fachhochschulrat stimmte an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2009 der temporären Erhöhung des Solidaritätsbeitrages zu.

2. Beschluss

- 2.1 Die temporäre Erhöhung des Solidaritätsbeitrages gemäss Reglement über den Solidaritätsfonds des Gesamtarbeitsvertrages der FHNW in den Jahren 2010 bis 2013 auf zehn Franken monatlich wird genehmigt.
- 2.2 Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleich lautend beschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Finanzdepartement

Personalamt

Regierungsausschuss FHNW (4, Versand durch ABMH)

FHNW, Dr. Peter Schmid, Präsident Fachhochschulrat, Peter Merian-Strasse 86, Postfach,
4002 Basel (Versand durch ABMH)

FHNW, Prof. Dr. Richard Bühner, Direktionspräsident, Schulthess-Allee 1, 5201 Brugg
(Versand durch ABMH)